

bbb) Lehre

aaaa) Verfahrenshilfe

Die Beschlussfassung über die Gewährung oder Verweigerung der Verfahrenshilfe ist integrierender Bestandteil des Verfahrens, für das ein entsprechendes Begehren gestellt worden ist. Bei der Frage der Zulässigkeit der verfassungsrechtlichen Mehrfachbefassung ist zu berücksichtigen, ob die Gewährung oder Verweigerung der Verfahrenshilfe die Offenheit des weiteren Verfahrens und eine unvoreingenommene, unbefangene Beurteilung der Hauptsache in Frage stellt.¹⁵¹

Um eine Entscheidung über die Gewährung der Verfahrenshilfe treffen zu können, müssen immer die Prozesschancen ermittelt werden. Eine positive Einschätzung der Prozesschancen bedeutet in aller Regel noch keine Festlegung des materiellen Verfahrensausganges, so dass in Hinsicht auf das Sachurteil nicht von einer unzulässigen Vorbefassung gesprochen werden kann.¹⁵² Anders stellt sich aber die Sachlage dar, wenn ein Verfahrenshilfesantrag mit der Begründung der offensichtlichen Aussichtslosigkeit des Verfahrens abgelehnt wird.¹⁵³ In einem solchen Fall übernehmen die zuständigen Richterpersonen eine nicht unerhebliche Verantwortung gegenüber der antragstellenden Partei, da sie doch damit rechnen müssen, dass die bedürftige Partei auf die Prozessführung verzichten wird. De facto geht es daher um mehr als um eine bloss oberflächliche bzw. «summarische»¹⁵⁴ Prüfung der Prozesschancen. Mit der Feststellung, ein Verfahren sei aussichtslos, scheinen die Richterpersonen auf den Verfahrensausgang festgelegt. Es besteht die Gefahr, dass sie im Hauptverfahren ihre Erwartungen in die eigene Verhandlungsführung einbringen und Fragen nicht sehen, die nicht vorbefasste Personen sehen würden,¹⁵⁵ so dass berechnete Zweifel an der Offenheit des Verfahrens angebracht sind.¹⁵⁶

Lehnt also im verfassungsgerichtlichen Verfahren der Präsident oder der stellvertretende Präsident bzw. der Vorsitzende einen Verfah-

151 Kiener, Unabhängigkeit, S. 166.

152 Kiener, Unabhängigkeit, S. 166.

153 Kiener, Unabhängigkeit, S. 166 f.

154 So StGH 2004/43, Urteil vom 29. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 19.

155 Kiener, Unabhängigkeit, S. 167 unter Hinweis auf BGE 114 Ia 50, E 3d 57.

156 Kiener, Unabhängigkeit, S. 167.